

Per E-Mail senatorin@senjustva.berlin.de
Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung
Salzburger Str. 21 – 25
10825 Berlin

Berlin, 27. Juni 2023
Geschäftszeichen:

**Regierungsentwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG)
Hier: Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 23/2023**

Anlage: BRAK-Stellungnahme-Nr. 23/2023

Sehr geehrte Frau Senatorin Dr. Badenbergr,

ich freue mich, Sie am 28. Juli 2023 in den Räumen der Rechtsanwaltskammer zu empfangen und Sie persönlich kennenzulernen. Wir hatten für dieses Gespräch den Regierungsentwurf des Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung als Erörterungspunkt angemeldet. Da der Entwurf wohl bereits am 7. Juli 2023 im Bundesrat behandelt wird, erlaube ich mir, mich schriftlich an Sie zu wenden und Sie herzlich zu bitten, sich mit der Position der Rechtsanwaltskammer Berlin zu befassen.

Der aktuelle Regierungsentwurf sieht nicht mehr die Einführung einer generellen Pflicht zu einer Bild-Ton-Aufzeichnung für die erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor den Land- und Oberlandesgerichten vor. Stattdessen soll in diesen Verfahren lediglich eine akustische Aufzeichnung mit anschließender Transkription vorgeschrieben sein. Weder die digitale Inhaltsdokumentation noch das Transskript sind ein formelles Hauptverhandlungsprotokoll, sondern sie treten lediglich als zusätzliche Hilfsmittel neben das Hauptverhandlungsprotokoll. Ferner können die Länder zusätzlich und damit fakultativ die Möglichkeit zu einer Bild-Aufzeichnung vorsehen.

Anbei füge ich die Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zu dem Regierungsentwurf bei. Die Stellungnahme knüpft an die bereits abgegebene Stellungnahme zum Referentenentwurf ([BRAK-Stellungnahme-Nr. 8/2023](#)) an. Sie können der Stellungnahme entnehmen, dass ich selbst Mitglied des Ausschusses Strafprozessrecht der BRAK bin. Insofern entspricht

die Stellungnahme voll und ganz meiner eigenen Position. Wir haben den aktuelle Regierungsentwurf aber auch im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin diskutiert und kamen auch dort zu dem Ergebnis, dass es unbedingt einer Verpflichtung zur Aufzeichnung der Hauptverhandlung (zumindest) vor den Oberlandesgerichten und den erstinstanzlich tätigen Strafkammern der Landgerichte bedarf. **Insoweit ist der jetzt vorgelegte Regierungsentwurf aus Sicht des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin im Grundsatz sehr zu begrüßen.** Auch wenn einige Detailregelungen (insbesondere zur Beschränkung des Umgangs mit dem Transkript) noch verbesserungsfähig sind.

Das bestehende Protokollsystem ist nicht mehr zeitgemäß. Gegenstand des Strafverfahrens ist die Frage, ob ein staatlicher Grundrechtseingriff von erheblicher Tragweite (ggf. eine Gefängnisstrafe) angeordnet wird. Schon deshalb müssen die äußeren Rahmenbedingungen des Verfahrens nach Möglichkeit so gestaltet werden, dass ein gerichtliches Urteil auf zutreffender Tatsachengrundlage ergeht. Dazu gehört bei dem heute erreichten Stand der Aufzeichnungstechnik, dass auch der Verlauf einer Hauptverhandlung in Strafsachen so dokumentiert wird, dass innerhalb des Verfahrens jederzeit sowohl für die Verfahrensbeteiligten der jeweiligen Hauptverhandlung als auch für die weiteren Verfahrensbeteiligten in ggf. späteren Rechtsmittelinstanzen nachvollzogen werden kann, welchen Inhalt die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung hatte. Dies wird sich auf den Prozess der Entscheidungsfindung positiv auswirken und Rechtssicherheit schaffen. Die Mitglieder des Gerichts sind nicht mehr gezwungen, selbst Mitschriften anzufertigen, wenn ihnen eine authentische und richtige Dokumentation der Hauptverhandlung zur Verfügung steht. Zugleich ist sichergestellt, dass der Inhalt mündlicher Äußerungen in der Hauptverhandlung (insb. von Sachverständigen und von Zeugenaussagen) jederzeit zuverlässig nachvollzogen werden kann. Auch während der Beratung haben die Mitglieder des Gerichts damit jederzeit die Möglichkeit, sich Gewissheit über den Inhalt der Beweisaufnahme zu verschaffen. Auseinandersetzungen über den Inhalt von mündlicher Erklärungen, Zeugenaussagen, Ergebnisse von Sachverständigengutachten, die in der Praxis häufig auftreten, können auf diese Weise vermieden werden.

Die näheren Einzelheiten können Sie, der beigefügten Stellungnahme zu entnehmen.

Ich bitte Sie, sich im Interesse der Anwaltschaft für die Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung einzusetzen gerade, insbesondere auch vor dem Hintergrund der möglichen Befassung im Bundesrat am 7. Juli 2023.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Hofmann
Präsidentin